

Gemeinderat von Zürich

21.06.06

Motion

von Bastien Girod (Grüne)
und Ernst Danner (EVP)

Der Stadtrat wird beauftragt Artikel 8 (Abweichungen) der Verordnung über Fahrzeugabstellplätze (Parkplatzverordnung, gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 11. Dezember 1996) in folgendem Sinne zu ergänzen: Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, welche sich verpflichten, auf ihren Grundstücken nur autofreie Nutzungen zuzulassen, dürfen von der Mindestanzahl für Fahrzeugabstellplätze ihren Bedürfnissen entsprechend abweichen. Die Verpflichtung ist durch öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung oder auf andere geeignete Weise dauerhaft und aus dem Grundbuch ersichtlich mit dem Grundstück zu verbinden und zu sichern.

Begründung:

Zum einen bestraft eine generelle Vorschrift für eine Mindestanzahl Fahrzeugabstellplätze, jene die autofrei wohnen oder leben, weil sie aufgrund dieser Vorschrift trotzdem die Kosten für das Erstellen von Fahrzeugabstellplätzen tragen müssen. Diese Kosten können besonders bei der städtischen, dichten Bebauung hoch ausfallen. Diese Benachteiligung der autofreien Wohn- und Wirtschaftsweise widerspricht dem Ziel einer Reduktion des motorisierten Individualverkehrs, welcher die urbane Lebensqualität durch Platzverbrauch, Luftverschmutzung, Lärm und Unfallgefahr beeinträchtigt und den globalen Klimawandel durch den CO₂-Austosses antreibt.

Zum anderen stellt die generelle Vorschrift für eine Mindestanzahl Fahrzeugabstellplätze einen ungerechtfertigten Eingriff in den Markt dar, indem verhindert wird, dass die Nachfrage für autofreies Wohnen oder Wirtschaften befriedigt werden kann. Das eine solche Nachfrage besteht, zeigt auch eine Studie des nationalen Forschungsprogramms NFP41, wonach in Zürich 45 Prozent der Haushalte autofrei sind. Aber auch bei kreativen Betrieben wächst die Erkenntnis, dass ihre Arbeitnehmer motivierter sind, wenn sie sich morgens eine Velofahrt gönnen oder den ÖV nehmen anstatt sich mit dem Auto im Stau zu nerven.

Deshalb macht es sowohl ökologisch als auch ökonomisch Sinn, dass Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, welche sich verpflichten, auf ihren Grundstücken nur autofreie Nutzungen zuzulassen von der staatlich verordneten Mindestzahl an Parkplätzen abweichen können.

